

Invalidität bei Kinder und Jugendlichen – wie versichern

Versicherungen sind da, um die finanzielle Existenz zu sichern. Bei einem Invaliditätsfall sind die notwendigen zukünftigen Lebenshaltungskosten zu sichern. Bei einem Kind oder Jugendlichen betrifft dies einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren.

Die Invaliditätsversicherung (IV), die obligatorisch in der 1. Säule unseres 3-Säulenprinzips ab Geburt eingeschlossen ist, soll in erster Linie mit zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen eine Invalidität verhindern, vermindern oder beheben. Durch die Früherfassung, das kann schon ab 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit sein, wenn die Gefahr einer Invalidisierung besteht, wird der IV die Möglichkeit gegeben, präventiv tätig zu werden. Eine zu späte Anmeldung kann zur Kürzung der Leistungen führen. Die IV kann als Massnahmen den Arbeitsplatz anpassen, Ausbildungskurse anbieten, Arbeitsplätze vermitteln, damit wieder ein Einkom-

Rentenanspruch der obligatorischen IV

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 Prozent	Viertelsrente
mindestens 50 Prozent	Halbe Rente
mindestens 60 Prozent	Dreiviertelrente
mindestens 70 Prozent	Ganze Rente

Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente.

men erwirtschaftet werden kann. In zweiter Linie will die IV mit finanziellen Leistungen einen angemessenen Existenzbedarf abdecken. Bei Kindern oder Jugendlichen, die noch keine berufliche Ausbildung haben, übernimmt die IV die zusätzlichen Kosten für die Ausbildung oder Integration ins Berufsleben.

Das Ziel ist immer, trotz einer gesundheitlichen Einschränkung, ein Einkommen zu erwirtschaften, wie wenn man gesund wäre. Vor dem vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV auch

Kosten für medizinische Massnahmen, sofern sie die zukünftige Eingliederung ins Erwerbsleben verbessern. Diese medizinischen Kosten werden ab dem 20. Altersjahr von der Krankenkasse übernommen. Nach der Prüfung einer Eingliederung kann ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent eine Rente gesprochen werden. Bei Erwerbstätigkeit bemisst sich der IV-Grad aufgrund des Einkommens vor und nach dem Gesundheitsschaden. Bei Nichterwerbstätigen (z.B. Haushalt, Studierende) wird geschaut, in welchem Ausmass man im gewöhnlichen Arbeitsbereich beeinträchtigt ist. Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Anrecht auf eine Vollrente hat man, wenn seit dem 21. Altersjahr die jährliche Beitragspflicht mit dem Minimalbeitrag erfüllt ist (zurzeit Fr. 478.–, das entspricht einem Bruttojahreseinkommen von 4667 Franken). Sollten Beitragslücken vorhanden sein wird die

«Eine zu späte Anmeldung kann zur Kürzung der Leistungen führen.»

Rente entsprechend gekürzt. Nachzahlungen sind 5 Jahre zurück möglich.

Für Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahrs invalid werden, beträgt die monatliche Invalidenrente fix 1567 Franken. Es ist möglich Ergänzungsleistungen zur IV zu erhalten, wenn die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Um eine finanzielle Unabhängigkeit zu erhalten, empfehlen wir in Ergänzung zur obligatorischen IV für Jugendliche mit dem Eintritt in die berufliche Ausbildung oder ins Studium eine Rente von zusätzlich mindestens Fr. 2000.– pro Monat. Es ist zu beachten, dass diese Renten nur ausbezahlt werden, wenn auch die IV eine Rente spricht. Bei den zusätzlichen IV-Renten wird meist bereits ab einem Invali-

ditätsgrad von 25 Prozent bezahlt. Für Kinder empfehlen wir eine Kapitalversicherung von mindestens 100 000 Franken bei Krankheit und Unfall.

Für Interessierte hat die SVA sehr gute Merkblätter. Sie finden diese unter www.ahv-iv.ch. Mit den Versicherungen wollen wir die Existenz sichern. Deshalb wird in der Versicherungsberatung dieses Thema immer angeschnitten. Es gilt, die obligatorischen Versicherungen, sofern noch notwendig, mit den zusätzlichen Versicherungen zu ergänzen. In diesem Fall hoffen wir, dass wir die Versicherung umsonst gemacht haben. Mit den bezahlten Prämien kann dafür den Betroffenen finanziell geholfen werden.

■ ZBV Versicherungen, 044 217 77 50

Urs Wernli,
Leiter Versicherungsberatung

